

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 13. Februar 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-239
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: 133-1.8.22-43/06

Bescheid

über

die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 30. Januar 2002

Zulassungsnummer:

Z-8.22-884

Antragsteller:

MEVA Schalungs-Systeme GmbH
Industriestraße 5
72221 Haiterbach

Zulassungsgegenstand:

Verbindungsstrukturen im "MEP-Traggerüst"

Geltungsdauer bis:

31. Januar 2012

Dieser Bescheid ändert und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-8.22-884 vom 30. Januar 2002. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Die Werkstoffangaben in Tabelle 1 für das Außenrohrprofil, die Seitenstrebe und das Innenrohr gemäß Anlagen 3 bis 5 werden wie folgt ersetzt:

Bauteil	Werkstoff	Numerische Bezeichnung	Kurzname	technische Regel
Außenrohrprofil, Seitenstrebe, Innenrohr	Aluminium-legierung	EN AW-6063 T66	EN AW-Al Mg0,7Si	DIN EN 755-2:1997-08

Abschnitt 2.2.2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

2.2.2 Kennzeichnung

Die Lieferscheine der "MEP - Rahmen" und "MEP - Verlängerungsstücke" sind entsprechend den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen.

Zusätzlich sind die "MEP - Rahmen" und "MEP - Verlängerungsstücke" mit

dem Großbuchstaben "Ü",

der verkürzten Zulassungsnummer "884",

dem Herstellerzeichen und

den letzten beiden Ziffern der Jahreszahl der Herstellung

zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Dr.-Ing. Kathage

Beglaubigt

